

Nur vollständig ausgefüllte und rechtzeitig gestellte Anträge können fristwährend bearbeitet werden!

Tierhalter/in:	Ort, Datum
Name/Firmenname	Telefon
Postanschrift (Straße, PLZ, Ort)	Ihre Faxnummer
FAX-Nummer, 04431 - 85468	E-Mail-Adresse der örtlich zuständigen Veterinärbehörde gefuegel@oldenburg-kreis.de
Ihre E-Mail-Adresse	

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. Art. 30 oder Art. 46 VO (EU) 2020/687

Zum Verbringen von	Anzahl	Alter (Junglegeflügel)	Verbringung am
<input type="checkbox"/> Junglegeflügel <input type="checkbox"/> Eintagsküken			

Seite 2 beachten

<input type="checkbox"/> innerhalb der Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)	<p style="color: red;">Ein „Vorgriff“ ist in der Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) untersagt. Die Tierzahl ist zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ggf. entsprechend anzupassen.</p>
<input type="checkbox"/> aus der Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) heraus	
<input type="checkbox"/> aus der Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) heraus	

Angaben zum Herkunftsbetrieb

Registriernummer:

Name/Firmenname
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Angaben zum Transportbetrieb

Kfz-Kennzeichen:

Registriernummer:

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Angaben zum Empfangsbetrieb

Registriernummer:

Name/Firmenname
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Ort, Datum

Unterschrift

An den
Landkreis Oldenburg, 39 - Veterinäramt
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen

Erklärung zu den einzuhaltenden Biosicherheitsmaßnahmen

1. Personenschleuse an jedem Stallgebäude: Den Stall nur durch die Schleuse betreten. **Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.**
2. **Streiffahrzeug:** Nicht an mehreren Hofstellen verwenden. Möglichst in Gebäude (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren.
Mögliche Verfahrensweise:
Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern.
Vor dem erneuten Befahren des Stalles Fahrzeug desinfizieren.
3. **Befestigte Hofplatte, befestigte Wege:** Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit dem Streiffahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.
4. Personenschleuse an der Hofeinfahrt: **Betriebseigener Overall und Stiefel** anziehen
5. **Befestigte Hofeinfahrt. Fahrzeuge** möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.
6. **Strohlager:** Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen Seiten geschlossen halten.
7. **Umgang mit toten Tieren:** Tote Tiere **aus dem Stall ausschleusen** und erst dann in einem Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Danach das Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren.
Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten.
Der Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.
8. **Tägliche Farmbetreuung:** Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere Geflügelbestände sollten vermieden werden.
9. **Regelmäßige Schädnerbekämpfung mit Köderplan und Dokumentation**
10. **Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen**, so dass Vögel kein Nistmaterial in den Kamin werfen oder hineinkoten können.
11. **Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft** sollten die Jalousien/Lüftungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.

Hiermit erkläre ich, dass die unter 1. bis 11. aufgeführten Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter

Als Anlage ist ein Vorschlag für die Fahrtroute beigefügt.

Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von **Junglegegeflügel** aus der Schutzzone
oder
in der bzw. aus der Überwachungszone
(ehemals Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet (Restriktionszonen))

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist **mindestens 3 Arbeitstage (Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)) bzw. 4 Arbeitstage (Schutzzone (Ehemals Sperrbezirk))** vor dem Versand zu stellen.

Der Antrag ist gut leserlich auszufüllen, am besten direkt am Computer.

Es müssen folgende Proben genommen und untersucht werden:

Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)		Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)	
- mind. 60 Tiere mittels kombinierte Rachen- und Kloakentupfer innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung auf Influenzavirus zu untersuchen - verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen		- mind. 40 Tiere mittels kombinierte Rachen- und Kloakentupfer innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung auf Influenzavirus zu untersuchen - verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen	
Beispiele:		Beispiele:	
1 Stall	60 Korbputzer	1 Stall	40 Korbputzer
2 Ställe	60 Korbputzer je Stall	2 Ställe	20 Korbputzer je Stall
3 Ställe	60 Korbputzer je Stall	3 Ställe	20 Korbputzer je Stall
...

Das Untersuchungsergebnis ist bei der amtlichen klinischen Untersuchung vorzulegen und zudem vorab per E-Mail an gefluegel@oldenburg-kreis.de oder per Fax an **04431 - 85468** zu senden.

Die amtliche klinische Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt findet innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen des Geflügels statt.

LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger sind bis spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktags (Montag bis Freitag) vor der amtlichen klinischen Untersuchung dem Veterinäramt schriftlich ggf. mit dem Antrag mitzuteilen.

Hinweise für den Tierhalter bezüglich Schutzkleidung:

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Sofern der Antrag nicht vollständig ausgefüllt ist, kann dieser nicht bearbeitet werden!